

Digitalisierungsleitlinie der Universität Münster

vom 05.03.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW.S. 90), hat das Rektorat der Universität Münster die folgende Leitlinie erlassen:

Die Universität Münster ist eine Präsenzhochschule. Sie bietet ihren Studierenden gemäß ihrem Leitbild „Studium und Lehre“ die Möglichkeit, die Universität als Lebensraum zu erfahren, der durch die persönliche Begegnung von Lehrenden und Studierende in den unterschiedlichen Formaten des Studiums geprägt ist. Daher sieht es die Universität als ihre Aufgabe an, ihre Lehrveranstaltungen so anzubieten, dass sie von den Studierenden vor Ort in geeigneten Räumlichkeiten wahrgenommen werden können.

Zugleich ergänzen die Fachbereiche an der Universität Münster ihre Lehrveranstaltungen regelmäßig durch digitale Zusatzangebote. Dadurch will die Universität unterschiedliche Zugänge zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen ermöglichen. Hierzu zählen etwa Präsentationen, Podcasts oder Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen, die in der Verantwortung der Lehrenden zur Verfügung gestellt werden.

Die Hochschul-Digitalverordnung (HDVO) macht landesrechtliche Vorgaben für die Digitallehre, die für die Universität Münster unmittelbar verbindlich sind. Gemäß §§ 14 ff. HDVO sind Lehrformate in rein digitaler Form möglich. Digitallehre liegt vor, wenn eine Lehrveranstaltung zu mehr als 25% ausschließlich in digitaler Form angeboten wird, also ohne gleichzeitige physische Präsenz von Lehrenden und Studierenden, § 12 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 HDVO. Solche Lehrveranstaltungen sind nur dann zugelassen, wenn für sie gemäß § 14 Abs. 1 HDVO ein vorheriger Beschluss des Fachbereichsrats unter Zustimmung des Studienbeirats vorliegt oder dies gemäß § 14 Abs. 4 HDVO in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung geregelt ist.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 HDVO kann das Rektorat durch den Erlass einer Digitalisierungsleitlinie den verbindlichen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Digitallehre setzen. Von dieser Möglichkeit hat das Rektorat durch die Digitalisierungsleitlinie vom 11.01.2024 Gebrauch gemacht. Diese läuft zum 31.03.2025 aus und wird von dieser Richtlinie abgelöst. Das Rektorat lässt auf dieser Grundlage Beschlüsse des Fachbereichsrats gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HDVO vorläufig unter folgenden Maßgaben zu:

- Die Einrichtung reiner Digitallehre ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 f. HDVO zunächst bis zum 31.03.2026 zu befristen.
- Digitallehre darf nur stattfinden, soweit dies mit den Prinzipien des Leitbilds Studium und Lehre der Universität Münster in Einklang steht.

- Es wird den Fachbereichen dringend angeraten, entsprechend zur Digitallehre auch Beschlüsse für Digitalprüfungen nur für das Sommersemester 2025 und das Wintersemester 2025/2026 zu fassen (§ 18 Abs. 1 S. 2, S. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz HDVO).

Diese Leitlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie ist bis zum 31.03.2026 befristet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Münster vom 27.02.2025. Die vorstehende Leitlinie wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Leitlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Leitlinie beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Leitlinie ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s